

Sind Sie selbständige/r Freiberuflerin/er?

Klicken Sie an:

Gehört Ihre Tätigkeit zu den freien Berufen oder nicht?

Sind Sie selbständig?

Wenn Sie die Fragen 1,2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“):

- 1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z.B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig?
- 2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
- 3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
- 4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch Auftraggeber bindend festgelegt?
- 5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6 - 13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

- 6. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)?
- 7. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z.B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen etc.)?
- 8. Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)?
- 9. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet?
- 10. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)?
- 11. Sind Sie eigenverantwortlich tätig?
- 12. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig?
- 13. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?

Gehören Sie zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die im Einkommensteuergesetz aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbstständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

**Wenn nicht:
Gehören Sie zu den ähnlichen Berufen?**

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

**Wenn nicht:
Gehören Sie zu den Tätigkeitsberufen?**

Wenn Sie eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der so genannten freiberuflichen Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

- 14. Sind Sie wissenschaftlich tätig?
- 15. Sind Sie künstlerisch tätig?
- 16. Sind Sie schriftstellerisch tätig?
- 17. Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig?

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten (so dass sie dann z.B. zu den gewerblichen Berufen zu rechnen sind). Fachlichen Beistand bei einer genauen Prüfung erhalten Sie u.a. durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!